

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Sportwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer))

Vom 6. Dezember 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 100), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 171), geändert durch Satzung vom 5. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 37), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 60), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011, Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 43), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 9), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 64), geändert durch Satzung vom 6. Januar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 31)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Zugang zum Masterstudium
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelor- und Masterarbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

- § 13 Studienziel
- § 14 Studienvolumen
- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Sportwissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,

- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten, eine Lehrprobe umfasst mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten, eine Hausarbeit umfasst mindestens 10 Seiten und höchstens 15 Seiten, ein Referat umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten und ist mit einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 5 Seiten und höchstens 10 Seiten verbunden. Eine mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung von mindestens 10 Minuten und höchstens 15 Minuten Dauer oder in einer Gruppenprüfung mit zwei oder drei Studierenden von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5

Zugang zum Masterstudium

Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung

mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Sportwissenschaft entfallen müssen.

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies trifft auf alle Seminarveranstaltungen und Lehrübungen des Zwei-Fächer Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft zu, die mit fachpraktischen Übungen oder Kursen inhaltlich oder organisatorisch direkt verbunden sind sowie auf Lehrveranstaltungen des Moduls S im Studiengang Master of Education.
Die benannten Lehrveranstaltungen des Faches Sportwissenschaft zielen darauf ab, wissenschaftliche Theorie, fachdidaktisches Handeln und eigenmotorische Praxis eng vernetzt zu vermitteln. Ziel ist es, das eigene praktische Handeln theoretisch zu reflektieren und wissenschaftliche Theorie in sportpraktisches Handeln zu überführen. Des Weiteren ist für die Durchführung von Lehrübungen die Teilnahme aller Studierenden in dieser Lehrveranstaltung als „lernende Gruppe“ zwingend erforderlich. Aspekte von Organisation von Unterricht, Sicherheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Aufsichtspflicht im Sport sind nur im direkten Bezug von Praxis und Theorie zu erfahren.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 7

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Der Umfang der Arbeit soll im Bachelor 50 Seiten und im Master of Education 80 Seiten nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form eines Text-Dokuments bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Sport- und Sportwissenschaften durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss,

ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind oder aus triftigem Grund (z.B. Verletzung in einer Lehrveranstaltung) die Veranstaltung abbrechen mussten.
- b. In allen anderen Fällen besitzen die Studierenden die zweite Anwartschaft und werden nach Fachsemester zugelassen.

Bei gleicher Anwartschaft und gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 9 Studienziel

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung im Hinblick auf Lehrtätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der *Bachelorstudiengang* „Sportwissenschaft“ fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine grundlegende Einführung in zentrale Wissensbestände und Arbeitsweisen der Sportwissenschaft.

§ 10 Studienaufbau

Das Fach Sportwissenschaft wird im Umfang von 65 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 11 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Kandidaten zeigen, dass sie über grundlegende Kenntnisse in den zentralen Wissensbereichen der Sportwissenschaft und deren Arbeitsweisen verfügen. Die Kandidaten sollen Grundlagenwissen erwerben, wie Lehrtätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit zu konzipieren sind und sollen diese auch selbst durchführen können.

§ 12 Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

**§ 13
Studienziel**

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung in Hinblick auf Lehrtätigkeiten in der Schule im Feld der Lehrplanvorgaben des Kultusministeriums und mit einer Vertiefung der Fragen von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der *Masterstudiengang* „Sportwissenschaft“ fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine Vertiefung der Wissensbestände und der Arbeitsweisen der Sportwissenschaft aufbauend auf den Grundlagen des *Bachelorstudiengangs*.

**§ 14
Studienvolumen**

Das Studienvolumen umfasst 21 Semesterwochenstunden und 35 Leistungspunkte.

**§ 15
Zweck der Prüfung**

Die Prüfungen zielen auf tiefgehendes, wissenschaftlich fundiertes Wissen und auf eine Lehrkompetenz, die sich auf Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien richtet.

**§ 16
Bildung der Fachnote**

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 17
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007
Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Käppel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Juli 2013, geändert durch Satzung vom 21. November 2013, Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 16)

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Personen, die im Wintersemester 2013/2014 als Erstsemester eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium Sportwissenschaft nach der Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer) in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Juli 2012 aufgenommen haben, ist ein Abschluss nach dieser Fachprüfungsordnung bis zum 10. Dezember 2016 möglich.
- (4) Studierende, die ihr Studium nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2016/17 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (5) Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung übernommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach dieser Fachprüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Sportwissenschaft (2-Fächer Bachelor 70 LP)

A Grundlagen des Sportstudiums							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. - 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in die Sportwissenschaft	Proseminar	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	bestanden bzw. nicht bestanden	keine
Grundlagen der Koordination	*SEM und KU	2	2	Pflicht			
Grundlagen der Spiele	*SEM und KU	2	2	Pflicht			
Exkursion (6 Tage)	*Exkursion	-	2	Pflicht			
B Bewegungswissenschaftlich-medizinische Grundlagen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	11 LP / 330 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Sportmedizin	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur (180 Minuten)	benotet	keine
Trainingswissenschaft	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
Funktionelle Sportanatomie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
Bewegungswissenschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht			
C Sozialwissenschaftliche Grundlagen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. bis 5. Semester	3 Semester			Pflicht	Modul A	13 LP / 390 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen sportwissenschaftlicher Forschung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur 1 (90 Minuten)	benotet	K1: 50 %
Sport und Gesellschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht			
Sportpsychologie	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur 2 (90 Minuten)	benotet	K2: 50 %
Sportpädagogik	Vorlesung	2	3	Pflicht			
D Bewegen im Wasser							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Bewegen im Wasser 1	*SEM und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet	K: 50 % FP: 50 %
Bewegen im Wasser 2	*LÜ und KU	2	2	Pflicht		benotet	
Weitere Angaben: DLRG Rettungsabzeichen in Silber und "Erste Hilfe" sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Schwimmprüfung und für die Schwimmlehrbefähigung.							
E1 Technisch-kompositorische Sportarten 1							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Geräturnen 1	*LÜ und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet	K: 50 % FP: 50 %
Geräturnen 2	*SEM und KU	2	2	Pflicht		benotet	
E2 Technisch-kompositorische Sportarten 2							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 5. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Gestalten und Darstellen von Bewegung 1	*SEM und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet	K: 50 % FP: 50 %
Gestalten und Darstellen von Bewegung 2	*LÜ und KU	2	2	Pflicht		benotet	

F							
Bewegen auf dem Wasser							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	4,5 LP / 135 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Bewegen auf dem Wasser 1	*KU und SEM	3	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten); fachpraktische Prüfung	benotet benotet	K: 50 % FP: 50 %
Bewegen auf dem Wasser 2	*LÜ und KU	3	2,5	Pflicht			
G							
Perspektiven von Sport und Sportwissenschaft							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Rollen & Gleiten	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	fachpraktische Prüfung	bestanden bzw. nicht bestanden	keine
Weitere Lehrveranstaltung nach Angebot	*Sem, LÜ u. KU	2	2,5	Pflicht	mündliche Prüfung		
H							
Laufen, Springen, Werfen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Laufen, Springen, Werfen 1	*LÜ und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet benotet	K: 50 % FP: 50 %
Laufen, Springen, Werfen 2	*SEM und KU	2	2	Pflicht			
I							
Mannschaftsspiele							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Fußball	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	Klausur (60 Minuten) fachpraktische Prüfung 1 fachpraktische Prüfung 2	benotet benotet/bestanden benotet/bestanden	K: 50 % FP: 50 %
Handball	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht			
weitere Lehrveranstaltung zu Mannschaftsspielen	*LÜ und KU	2	2	Pflicht	fachpraktische Prüfung	unbenotet	
Weitere Angaben: Wahlweise in „Fußball“ oder „Handball“ eine benotete fachpraktische Prüfung. Die zweite fachpraktische Prüfung und die fachpraktische Prüfung in der weiteren Lehrveranstaltung zu Mannschaftsspielen sind mit der Note 4,0 (ausreichend) bestanden.							
J							
Rückschlagspiele							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	Modul A	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Volleyball	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	Klausur (60 Minuten) fachpraktische Prüfung 1 fachpraktische Prüfung 2	benotet benotet benotet	K: 50 % FP1: 25 % FP2: 25 %
Tischtennis oder Badminton	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht			

* Anwesenheitspflicht

2. Sportwissenschaft (Zwei-Fächer Master of Education)

O		Fachdidaktische Vertiefung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Master-Fachdidaktik 1 (2 SWS Seminar, 1 SWS Lehrübung)	SEM und LÜ	3	5	Pflicht	Lehrprobe	-	100 %	
Master-Fachdidaktik 2 (2 SWS Seminar, 1 SWS Lehrübung)	SEM und LÜ	3	5	Pflicht				
P		Fachwissenschaftliche Vertiefung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	Modul Q	11 LP / 330 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sportmedizin oder Sportpsychologie	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit oder Referat	benotet	50 %	
Sportpädagogik	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit oder Referat	benotet	50 %	
Konzipierung sportwissenschaftlicher Untersuchungen (Pflicht bei Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft) oder ein Seminar Sportpsychologie bzw. Sportmedizin aus dem Bereich, der noch nicht belegt wurde.	SEM	2	3	Pflicht	Mündliche Prüfung	bestanden	0 %	
Q		Forschungsmethoden						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Qualitative Forschungsmethoden	SEM	2	3	Pflicht	Klausur (90 Minuten)	benotet	-	
Quantitative Forschungsmethoden	SEM	2	4	Pflicht				
S		Handlungsorientierung im Sport						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Anwendungsfeld Wassersport	*Projekt oder SEM und LÜ bzw. Exkursion	2	3	Pflicht	Hausarbeit oder Referat	bestanden	0 %	
Übergreifende Handlungsfelder	*Projekt oder SEM und Exkursion	3	4	Pflicht	Mündliche Prüfung oder Lehrprobe	benotet	100 %	
Abkürzungen:	KU LÜ SEM K FP LP Workload	Kurs, praktisches Trainieren Lehrübung Seminar Klausur fachpraktische Prüfung Leistungspunkte: 1 LP entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand (workload) für Studierende Arbeitsaufwand für Studierende zusammengesetzt aus Anwesenheitszeit (Präsenzzeit) sowie Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung"						

* Anwesenheitspflicht